

VERORDNUNG (EG) Nr. 735/96 DER KOMMISSION**vom 23. April 1996****zur vorläufigen Aussetzung der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen und zur Bestimmung des Umfangs, in dem nicht erledigten Ausfuhrlizenzanträgen stattgegeben wird**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2931/95 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1466/95 der Kommission vom 27. Juni 1995 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 592/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Markt für Milcherzeugnisse ist durch eine gewisse Instabilität gekennzeichnet. Es muß deshalb verhindert werden, daß aus spekulativen Gründen Anträge gestellt werden, die Wettbewerbsverzerrungen zwischen den

Ausführern und eine Unterbrechung der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse während des restlichen Zeitraums zur Folge haben könnten. Die Erteilung von Lizenzen sollte deshalb für die betreffenden Erzeugnisse vorübergehend ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Milcherzeugnissen des KN-Codes 0406 wird am 24. April 1996 ausgesetzt.

(2) Den nicht erledigten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen, die ab 24. April 1996 erteilt werden müßten, wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. April 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 10.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 28. 6. 1995, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 31.